

Fall 6 a)

Karl (K) will dieses Jahr seiner Ehefrau zum Hochzeitstag einen Ring schenken. Er begibt sich daher zum Juwelier (J), bei dem er bekannt und Stammkunde ist. Dort sieht in einem Schaukasten ein Exemplar, das ihm gefällt und bittet J, das Schmuckstück, an dem sich kein Preisschild befindet, aus dem Kasten herauszuholen.

Von K nach dem Preis gefragt, nennt J einen Betrag von 200,- €. J wollte in diesem Moment eigentlich den zutreffenden Preis von 2000,- € nennen. In der Vorfreude auf das gute Geschäft hatte er sich jedoch versprochen.

K, der dieses Jahr ohnehin nicht viel mehr ausgeben wollte, sagte sofort, dass er den Ring für diesen Preis nehme. Kurz darauf streckte er J seine offene Hand entgegen, J gab ihm den Ring, den K einsteckte. K legte € 200.- auf den Ladentisch und verließ dankend das Geschäft. Erst in diesem Moment wurde J klar, dass soeben etwas gewaltig schiefgelaufen war.

J konnte den K, der vor dem Juwelierladen gerade in eine Straßenbahn einsteigen wollte, gerade noch aufhalten. J erklärte sofort gegenüber K, dass er "sämtliche Geschäfte" wegen seines Versprechers anfechte und den Ring zurückhaben möchte. K hingegen beharrt auf seinem Anspruch.

1.) Liegt ein wirksamer Kaufvertrag vor?

2.) Kann J von K die Herausgabe des Ringes verlangen?

3.) K erklärt dem J, ihm sei das Geschenk auch 2000,- € wert. J glaubt inzwischen, den Ring noch teurer veräußern zu können und will auf jeden Fall am Geschäft nicht mehr festhalten. Kann K den Ring gegen Zahlung von insgesamt € 2000.- € behalten?

Fall 6 b) (evtl. als Hausaufgabe)

V ist Inhaber einer Weinhandlung. Seine Verkaufspreise setzt er fest, indem er seine Nettoeinkaufspreise verdoppelt. Während er die Lieferung der 1998er Weine auszeichnet und in die Regale räumt, probiert er zwischendurch immer wieder einige Gläser. Am Abend ist er deswegen bereits etwas unkonzentriert, so dass er aus Versehen seine Einkaufspreisliste für den Jahrgang 1997 verwendet und den Verkaufspreis danach berechnet. Damals waren aber vor allem die moselaner Rieslingsweine noch wesentlich billiger als die 1998er. V bemerkt dieses Versehen jedoch nicht, zeichnet die Weine aus und stellt sie ins Regal. Am nächsten Tag betritt der Weinliebhaber K das Geschäft und sieht sich um. Erfreut findet er den „1998er Kröver Nacktarsch“ vom Weingut Knoll, der mit € 15,- ausgezeichnet ist. K hatte am Abend

zuvor von einem Bekannten erfahren, dass dieser Wein zwar herausragend, aber leider nicht unter € 25,- pro Flasche zu haben sei. Als er zwei Flaschen davon auf die Ladentheke stellt, kommt dem V der niedrige Preis zwar selbst komisch vor, da er aber vom Abend zuvor noch etwas angeschlagen und deswegen redefaul ist, sagt er nichts. Nachdem K bezahlt hat, sieht V sicherheitshalber noch schnell in der Liste nach und bemerkt den Irrtum, als K gerade das Geschäft verlassen will. Er ruft ihm nach, dass er sich beim Preis geirrt habe, worauf K meint, gekauft sei gekauft, so dass er nichts mehr nachzahlen werde. V verlangt dann zumindest die Rückgabe der beiden Flaschen.

Kann K die Flaschen behalten?

Fall 6 c) (evtl. als Hausaufgabe)

A ist Erzieher in einem kleinen Internat für schwererziehbare Jugendliche in kirchlicher Trägerschaft (Bistum Trier). Zu seinem Aufgabenbereich gehört auch der Einkauf von Gebrauchsgütern für den Internatsbedarf. Während der Vormittagspause wird er von einem selbstständigen Vertreter (V) für Toilettenpapier aufgesucht. Dieser bietet ihm an, bei Abnahme von „250 Gros Rollen“ einen Mengenrabatt einzuräumen, die einzelne Rolle koste dann nur 0,39 €. A ist erfreut, eingünstiges Geschäft zu machen und willigt ein.

Einige Tage später bringt ein Transporter eine Lieferung von 36.000 Rollen Toilettenpapier. Der Hausmeister H wundert sich zwar über die Größe der Lieferung, nimmt die Ware aber an und stellt sie in den Vorratskeller. Als A hiervon erfährt ruft er wutentbrannt bei V an. Dieser Vertrag sei für ihn „null und nichtig“. Er habe die Benutzung des Wortes „Gros“ für einen Sprachfehler des V gehalten und sei davon ausgegangen, dass es sich lediglich um 250 große Rollen handle. V dagegen meint, als Pädagoge müsse man wissen, was „Gros“ bedeutet, und verlangt volle Kaufpreiszahlung. In diesem Fall würde V einen Gewinn von 580 € erzielen. Seine Selbstkosten für die Anlieferung betragen 30 €.

Wie ist die Rechtslage?